

§ 6a MBG Beendigung von Angriffen gegen militärische Rechtsgüter

MBG - Militärbefugnisgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.08.2020

Militärische Organe im Wachdienst dürfen Angriffe gegen militärische Rechtsgüter beenden.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at